

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 34

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Transp.: Fr. 2,432,325. 23	Fr. 10,818,793. 42
2) Für ver- kaufte Re- glepferde	
und für	
Miet- gelder "	52,885. —
3) Für ver- schiedene Rückver- gütungen "	70,792. 45
	<u>2,556,002. 68</u>

Bleiben Netto-Ausgaben der Grenzbefestigung . . . . .	Fr. 8,262,790. 74
Zu diesen Ausgaben kommen noch dieselben des Finanzde- partements und des Depart- ments des Innern für Zinsen u. Provision auf dem Anleihen, Verlust auf den Sovereigns, Vorbereitung f. Banknotenaus- gabe, Grenzschutz gegen die Rin- derpest zc. zc. hinzu mit . . .	
" 583,958. 97	

Total der Ausgaben Fr. 8,846,749. 71

VI. Schlussbemerkung und Antrag. Schon im Bericht des Bundesrates über die Wahrung der Neutralität hat derselbe als eine erfreuliche Thatsache konstatiert, daß bei der Aufgabe, welche unser Volk in den Jahren 1870 und 1871 zu lösen hatte, sowohl die Bevölkerung als auch die Milizen den besten Willen und große Pflichttreue an den Tag gelegt haben. Ein Gleiches könne der Bundesrat auch gegenüber der Armeeverwaltung konstatiren. Wenn das könnten nicht immer dem Wollen entsprochen habe, so möge die Ursache da und dort auf ungeeignete Persönlichkeiten zurückgeführt werden; der Hauptübelstand aber liege darin, daß unsere Armeeverwaltung im Frieden auf eine durchaus unzweckmäßige Weise organisiert sei; daß ihr, um die Verpflegung bei größeren Truppenaufstellungen und namentlich bei Truppenbewegungen sicherstellen zu können, die nötigen Hilfsmittel und Organe absolut fehlen, und daß endlich auch die Instruktion der Kommissariatsoffiziere eine ungenügende ist. — Den ernstern Fehler, die unzureichende Organisation der Verwaltung, werde man auf unserer jetzigen konstitutionellen Grundlage nicht beseitigen können. Die kantonalen Kommissariate, welche das ganze Jahr beschäftigt sind, und darum auch große Erfahrung haben sollen, helfen der eidgen. Verwaltung bei Aufgaben und im Kriegsfall für die Verpflegung der Truppen gar nichts. Organe und Hilfsmittel der Verwaltung, als welche man in erster Linie einen genügenden Lebensmittel-Train und Arbeiter-Kompanienten bezeichne, müssen bei der neuen Militärorganisation durchaus geschaffen werden; und was die Instruktion des Verwaltungspersonals betreffe, so müsse aus den vorliegenden Thatsachen die Folgerung hergeleitet werden, daß bei ernstern Prüfungen das für den Unterricht ausgelegte Geld sich mit Kapital und Zinsen reichlich zurückzahle, Ersparnisse am unrechten

Ort aber mit unverhältnismäßigen Opfern aufgewogen werden müssen.

Der Bundesrat beantragt: Genehmigung der Rechnung über die Truppenaufstellung von den Jahren 1870 und 1871.

### Gidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Offiziere des eidgen. General-, Genie-, Artillerie- und Kommissariatsstabes.

(Vom 12. August 1872.)

Diejenigen Offiziere des General-, Genie-, Artillerie- und Kommissariatsstabes, welche den bevorstehenden Truppenzusammengang besuchen und sich den nachstehenden Bedingungen unterziehen wollen, erhalten die Vergütung einer Mundportion und, wenn beritten, einer Fourageration für jeden Tag, an welchem sie den Übungen des Truppenzusammengangs beiwohnen:

1. Die betreffenden Offiziere haben sich bis spätestens den 1. September l. J. beim eidgen. Militärdepartement anzumelden und denjenigen Spezialpunkt zu bezeichnen, über welchen sie sich nach Blätter 2 hinauf zu einer Berichtsstattung verpflichten wollen.
2. Jeder Offizier der genannten Stäbe, welcher auf eine Vergütung Anspruch machen will, hat bis spätestens den 1. November l. J. dem eidgen. Militärdepartement über einen beliebigen von ihm selbst gewählten Gegenstand einen Bericht zu erstatten.
3. Die Pferde werden nicht eingeschäfft, sind daher im Risiko der betreffenden Besucher.
4. Die betreffenden Offiziere haben sich beim Chef des Stabes an- und abzumelden. Während der ganzen Dauer der Übung haben sie sich den allgemeinen Anordnungen des Divisionskommandanten zu unterziehen.
5. Dienst: Dienststunde mit Mütze ohne eidgen. Armbinde.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:  
Ceresole.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 19. August 1872.)

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. dies beschlossen, es sei die vom Vorstande des schweizerischen Apothekervereins veranlaßte zweite Ausgabe der Pharmacopoeia helvetica zur Verschreibung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneien bei der eidgen. Armee zu befolgen, wie dies auch laut Bundesratsbeschluß vom 10. Januar 1866 mit der ersten Ausgabe der Fall gewesen.

Wir beehren uns, Ihnen hiervon Kenntnis zu geben mit dem Erfuchen, diesen Beschluß den Ärzten und Apothekern Ihres Kantons mitzuteilen, mit der Wissung, sich für die Medikamente, welche sie während des Militärdienstes zu verschreiben und zu bereiten in den Fall kommen, ausschließlich an die Pharmacopoeia helvetica zu halten.

Durch die Einführung dieser Pharm. helvetica wird an den bestehenden Reglementen und Vorschriften über den Sanitätsdienst nichts geändert.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:  
Ceresole.

### A u s l a n d.

Berlin. Das bisherige „Kommando der Königlich Württembergischen Kavallerie“ ist aufgelöst worden und die Aufstellung der beiden Königlich Württembergischen Kavallerie-Brigaden hat mit nachstehender Eintheilung stattgefunden: